



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. September 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

VIERTER SATZ VON BEMERKUNGEN

von Regierungsstellen zu Dokumenten DC/1 bis DC/4

Die Anlage zu diesem Dokument enthält Bemerkungen Dänemarks zu dem Entwurf eines revidierten Übereinkommens. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Bemerkungen von Barbados, Kanada, Pakistan, Schweden und Südafrika in Dokument DC/6, die Bemerkungen von Bangladesch und Sri Lanka in Dokument DC/8 und die Bemerkungen der Niederlande in Dokument DC/9 enthalten sind.

[Anlage folgt]

DC/11

ANLAGE

BEMERKUNGEN DER REGIERUNG VON DÄNEMARK

(Schreiben des dänischen Ministeriums für auswärtige
Angelegenheiten vom 27. September 1978
an den Generalsekretär der UPOV)

Allgemeine Bemerkungen

Die dänische Regierung ist im allgemeinen mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens zufrieden. Demgegenüber stellen einige der vorgeschlagenen Änderungen nach Ansicht der dänischen Regierung keine Verbesserung des Übereinkommens dar. Wird der revidierte Wortlaut angenommen, so könnte dies zu einer Verwässerung der Einheitlichkeit der Gesetze in den Verbandsstaaten führen. Einige der Änderungen werden allerdings vorgeschlagen, um es für bestimmte Staaten, die gegenwärtig nicht Mitglieder der UPOV sind, leichter zu machen, dem Übereinkommen anzugehören. Die dänische Regierung hält es für wichtig, dass eine grössere Anzahl von Staaten dem Übereinkommen als Verbandsstaaten angehören wird. Aus diesem Grund kann die dänische Regierung ihre Bemerkungen auf einige wenige Punkte beschränken.

Artikel 5

Die dänische Regierung stellt mit Befriedigung fest, dass zu diesem Artikel keine Änderung sachlicher Art vorgeschlagen worden ist und dass insbesondere die durch Absatz 4 den Verbandsstaaten zugestandene Wahlmöglichkeit, den Schutz auf das Endprodukt zu erstrecken, nicht in eine Verpflichtung der Verbandsstaaten umgewandelt worden ist. Die dänische Regierung wünscht zu unterstreichen, dass eine solche Umwandlung es für Dänemark sehr schwierig machen würde, Vertragspartei des neuen Wortlauts zu werden.

Artikel 6

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels wird das Übereinkommen es den Vertragsstaaten gestatten, in ihren nationalen Gesetzen eine sogenannte "Neuheitsschonfrist" von einem Jahr (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) zu gewähren, während welcher die neue Sorte bereits vor der Anmeldung vertrieben worden sein darf. Die dänische Regierung hält es für einen Rückschritt, diese Möglichkeit in das Übereinkommen aufzunehmen. Sie ist sich allerdings darüber im klaren, dass es einigen Staaten nicht möglich wäre, das Übereinkommen zu ratifizieren, wenn ihnen nicht gestattet würde, in ihrem nationalen Recht eine solche Schonfrist beizubehalten. Aus diesem Grund anerkennt die dänische Regierung die Notwendigkeit, dass diese Staaten eine Schonfrist vorsehen können; sie würde es aber vorziehen, wenn diese Bestimmung in Form einer besonderen Ausnahmeregelung entsprechend Artikel 34A in Dokument DC/3 getroffen würde.

In dem Entwurf (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii) wird vorgeschlagen, im Falle bestimmter Pflanzengruppen (Reben, Forstbäume, Obstbäume und Zierbäume) die Frist, während welcher die Sorte ohne Nachteil für ihre Neuheit in einem anderen als dem Anmeldestaat feilgehalten oder vertrieben worden sein darf, von vier Jahren auf sechs Jahre zu verlängern. Die dänische Regierung hält eine solche Verlängerung nicht für erwünscht. Da die Verlängerung nur für Pflanzengruppen vorgeschlagen wird, die in der Regel langsam wachsen, wird sich die dänische Regierung allerdings der Änderung nicht widersetzen.

Artikel 12

Dänemark behält sich auch das Recht vor, die Frage der Rechtmässigkeit von Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 unter dem Gesichtspunkt der Rechte Dritter aufzuwerfen.

Artikel 13

Im Wortlaut des mit Dokument DC/4 vorgelegten Alternativvorschlags erscheint das Wort "Fabrik- oder Handelsmarke" im Gegensatz zu dem gegenwärtigen Wortlaut lediglich in Absatz 9. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut von Absatz 4

Buchstabe a kann der Züchter das Recht, das er an der Benutzung einer Bezeichnung hat (beispielsweise eine Fabrik- oder Handelsmarke oder einen Handelsnamen) nicht geltend machen, um die freie Benutzung der Sortenbezeichnung zu behindern. Da dieser Wortlaut in seinem Geltungsbereich weiter ist als der gegenwärtige Absatz 3, hat Dänemark hiergegen keine Bedenken.

Dänemark ist der Auffassung, dass nur die dritte Alternative in den Absätzen 4 Buchstabe a und 8 Buchstabe b--"in jedem Verbandsstaat"--eine zufriedenstellende Lösung darstellt. Wird diese Alternative nicht gewählt, so hätte die vorgeschlagene Bestimmung sinnwidrige Auswirkungen. Die Züchter könnten in einigen Verbandsstaaten Sortenschutz genießen, der nur für eine begrenzte Frist gewährt wird, während Züchter in anderen Verbandsstaaten Markenschutz genießen könnten, der für eine unbeschränkte Zeit fortbestehen kann. Markenschutz könnte somit nach Erlöschen des Sortenschutzes geltend gemacht werden. Durch eine solche Lösung könnte der Sortenschutz an Anziehungskraft verlieren; auch könnte die Lösung dazu führen, dass dem Export in solche Länder, in denen der Sortenschutz bereits abgelaufen ist und in denen der benutzte Name für die betreffende Sorte eine Gattungsbezeichnung ist, widersinnige Beschränkungen auferlegt werden.

[Ende der Anlage
und des Dokuments]